

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage „Sportzentrum Schieritz“ - Gemeinde Diera-Zehren

Auf Grund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 62) sowie der §§ 1, 2, und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung (nachfolgend „Ordnung“ genannt) regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltpflicht/-höhe bei der Nutzung der Sportanlage „Sportzentrum Schieritz“, OT Schieritz, Am Sportplatz 3 a, Einfeldhalle mit Kegelbahn mit Kegelbahn in Trägerschaft der Gemeinde Diera-Zehren
(nachfolgend „Sportanlage“ genannt).
- (2) Zur Sportanlage zählen auch die zugehörigen Nebenräume, wie Seminarraum, Umkleide-, Wasch- und Duschräume, etc.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sportanlage dient vorrangig dem Trainings- und Freizeitsport der Sportvereine der Gemeinde Diera-Zehren.
- (4) Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Betreuung der Sportanlage erfolgt durch die Gemeinde Diera-Zehren. Dieses ist die zuständige Stelle für die Zuteilung der Nutzungszeiten und den Abschluss von privatrechtlichen Nutzungsverträgen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Diese Aufgabe kann an Dritte übertragen werden.

§ 3

Nutzungszeiten/Benutzungsverhältnis

- (1) Die Sportanlage steht in den nachfolgend aufgeführten Zeiten für die sportliche und außersportliche Nutzung durch Vereine und externe Dritte zur Verfügung:
montags bis sonntags von 07:00 bis 22:00 Uhr
- (2) Die Benutzung der Sportanlage an Wochenenden ist auf Basis der Wettkampfpäne und organisatorischen Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung möglich.
- (3) Grundlage der Sportanlagennutzung ist der auf Basis des Belegungsplanes sowie dieser Ordnung abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen dem Träger der Sportanlage und dem Benutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten des Benutzers.
- (4) Die Benutzung wird für ein Kalenderjahr bzw. als Einzelerlaubnis erteilt.
- (5) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
 - a) für notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
 - b) für den Eigenbedarf des Trägers

§ 4

Vergabe von Belegungszeiten

- (1) Für die Vergabe von Belegungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Rangfolge:
 1. Sport der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Diera-Zehren
 2. Sportvereine mit Sitz in Diera-Zehren
 3. Feuerwehren der Gemeinde Diera-Zehren
 4. Andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in Diera-Zehren, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten
(die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden)
 5. Freie Sportgruppen mit Sitz in Diera-Zehren

- 6. Sportgruppen/-gruppen ohne Sitz in Diera-Zehren
- 7. sonstige Antragsteller

- (2) Eine Vergabe von Zeiten ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (3) Die Sportanlage soll vorrangig für solche Sportarten vergeben werden, welche hallengebunden sind (z. B. Basketball, Volleyball, Turnen, Gymnastik, Tischtennis, Kegeln u.ä.).
- (4) Grundlage der Vergabe sind die Belegungsanträge der Benutzer nach § 1 Abs. 4 und 5. Diese sind für Jahresnutzungen 6 Wochen vor dem Jahresbeginn in der Gemeindeverwaltung einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Rangfolge nach Abs. 1 der Belegungsplan erstellt. Für Einzelnutzungen sind die Anträge spätestens 6 Kalenderwochen vor Beginn der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Belegungszeit.
- (6) Der Träger der Sportanlage ist in begründeten Fällen nach § 3 Abs. 4 berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Benutzungsvertrag zuwiderhandelt.

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Benutzung der Sporthalle ist nur für den in dem Benutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet und schließt nur die Benutzung der dafür notwendigen Geräte ein.
- (2) Die geltende Hallenordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (3) Jede Sportgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendigen Erste-Hilfe-Kasten mitzuführen.
- (4) Die Benutzung der Sportanlage und der Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr der Benutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltungen und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (5) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Sportanlage einschließlich Anlagen und Inventar pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung.
- (6) Die Benutzungsberechtigten haben sich vor Beginn ihrer Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Sportanlage zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweiligen Übungsleiter in dem Benutzungsbuch der Sportanlage Tag genau zu führen. Dies wird durch den verantwortlichen Beauftragten der Verwaltung kontrolliert.
- (7) Die Sportanlage ist nach Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (8) Die Gemeinde Diera-Zehren ist von den Benutzungsberechtigten durch Abschluss einer Versicherung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Benutzern oder Dritten infolge der Benutzung der überlassenen Sportanlage entstehen.
- (9) Die Einhaltung der vereinbarten Benutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Sportanlage überprüft werden.

§ 6

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Diera-Zehren wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben.

§ 7 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist,
1. wer die Nutzung mit der Gemeinde Diera-Zehren vereinbart hat,
 2. wer die Übernahme des Entgelts gegenüber der Gemeinde erklärt hat oder
 3. wer die Einrichtung tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt entsteht,
1. Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
 2. Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 3 mit der Inanspruchnahme der Sportanlage.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist nach der Nutzung fällig und an die Gemeinde zu zahlen.

§ 9 Höhe und Befreiung vom Nutzungsentgelt

- (1) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als **Anlage 1** zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (2) Die Benutzung der Sportanlage durch Kindertageseinrichtungen und Feuerwehren der Gemeinde Diera-Zehren erfolgt entgeltfrei.

§ 10 Besondere Bestimmungen

- (1) Bei der Erhebung der **Entgelte nach Anlage 1** wird davon ausgegangen, dass der Benutzer die Sportanlage in ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt.
- (2) Soweit die Sportanlage in unordentlichem Zustand hinterlassen wurde, erhebt die Gemeinde Diera-Zehren ohne vorherige Anmahnung **Entgelte nach Anlage 1**.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 12.10.2020, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diera-Zehren, den 22.09.2020


C. Balk
Bürgermeisterin



Anlage 1 Entgelt für die Sportanlage „Sportzentrum Schieritz“

a) Nutzung Sporthalle

	Sportvereine, andere gemeinnützige Vereine und freie Sportgruppen mit Sitz in der Gemeinde Diera-Zehren	Sportvereine <u>ohne</u> Sitz in der Gemeinde Diera- Zehren	sonstige Antragsteller
§ 6 Abs. 1 der Nutzungs- und Entgeltordnung	Entgelt in €/Stunde	Entgelt in €/Stunde	Entgelt in €/Stunde
Einfeldsporthalle	15,00 €*	20,00 €	25,00 €

Gem. § 10 Abs. 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung	für leichte Verschmutzung	für starke Verschmutzung
einmalig	25,00 €	50,00 €

b) Nutzung Zwei-Bahnen - Kegelbahn

	Sportvereine, andere gemeinnützige Vereine und freie Sportgruppen mit Sitz in der Gemeinde Diera-Zehren	Sportvereine <u>ohne</u> Sitz in der Gemeinde Diera-Zehren	sonstige Antragsteller
Gem. § 6 Abs. 1 der Nutzungs- und Entgeltordnung	Entgelt in €/Stunde	Entgelt in €/Stunde	Entgelt in €/Stunde
Pro Bahn (Montag bis Freitag)	10,00 €*	12,00 €	14,00 €
Pro Bahn (Sonnabend, Sonntag, Feiertag)	10,00 €*	14,00 €	16,00 €

Gem. § 10 Abs. 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung	für leichte Verschmutzung	für starke Verschmutzung
einmalig	30,00 €	60,00 €

***Ortsansässige Vereine, die Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) durchführen, können auf Nachweis einen Zuschuss im Wege der Sportförderung erhalten**